SWP-Aktuel

Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

»Kultur des Friedens« oder »Kultur des Krieges«?

Kriegsverbrechen und neue Gewalt in Afghanistan Citha D. Maaß

Die jüngsten Gewaltausbrüche in Afghanistan bestätigen eine Erfahrung, die vielfach in anderen Nachkriegsländern gemacht wurde: Dass kriegszerrüttete Staaten nach einer relativ friedlichen Übergangsphase erneut in einen Konflikt zurückfallen, hat seinen Grund demnach auch darin, dass die Kriegsvergangenheit nicht aufgearbeitet wird. Mit Unterstützung der Vereinten Nationen (UN) und der Europäischen Union (EU) hat Afghanistan begonnen, einen eigenen Ansatz der Aufarbeitung zu entwickeln. Dem widersetzen sich einflussreiche und für Präsident Karzai wichtige Kriegsherren, die eine Anklage befürchten. Das Vorhaben wird zusätzlich dadurch erschwert, dass grundlegende strukturelle Voraussetzungen fehlen. So müsste beispielsweise der Justizsektor reformiert und der Rahmen für ordentliche strafrechtliche Verfahren abgesteckt werden. Eine Auseinandersetzung mit den Kriegserfahrungen ist in jedem Fall notwendig, wenn Afghanistan der Gewaltspirale entrinnen will, die auch eine Bedrohung für die Truppen der International Security Assistance Force (ISAF) darstellt.

Die mehrstündige Gewalteruption, die Kabul am 29. Mai 2006 erschütterte, zerstörte das Trugbild, das sich die internationale Gemeinschaft von der vermeintlich sicheren Hauptstadt Afghanistans gemacht hatte. Auslöser für die Gewaltakte war ein Verkehrsunfall mit mehreren Todesopfern, den ein US-Militärkonvoi in einem Kabuler Außenbezirk verursacht hatte.

Die Gewaltexplosion markierte aus mehreren Gründen eine Zäsur. Die Ausschreitungen richteten sich diesmal gezielt gegen internationale Organisationen. Erstmals wurde auch die Regierung Karzai wegen

ihrer mangelnden Effizienz direkt kritisiert. Und schließlich erlitt die Kabuler Bevölkerung einen Schock, in dessen Folge verdrängte Kriegstraumata schlagartig wieder auflebten.

Auch wenn das Ausmaß der Gewalt neu war, kehrte ein Muster wieder, das bereits bei früheren Gewaltausbrüchen beobachtet werden konnte. So provozierte beispielsweise der Streit um die Karikaturen des Propheten Mohammad im Februar 2006 landesweit Demonstrationen, die zu einem Angriff auf das im Rahmen des NATOgeführten ISAF-Einsatzes eingerichtete nor-

wegische Provincial Reconstruction Team (PRT) in der Provinz Faryab eskalierten. Ein anderes Beispiel ist die Gewaltwelle in mehreren Provinzen im Mai 2005, die durch das Gerücht ausgelöst wurde, der Heilige Koran sei im US-Gefangenenlager Guantanamo Bay entweiht worden. In allen Fällen begannen die Demonstrationen spontan, wurden aber rasch im innerafghanischen Machtkampf instrumentalisiert und drohten sich zu einem Flächenbrand auszuweiten.

Das wirft die Frage auf, warum lokal begrenzte Unruhen rasch zu derartigen Gewaltausbrüchen eskalieren. Warum besteht immer noch ein so großes Gewaltpotential in der – ansonsten kriegsmüden – afghanischen Bevölkerung?

Transitional Justice: International gefördert

Erfahrungen in Nachkriegsländern haben gezeigt, dass der Rückfall in einen neuerlichen Gewaltkonflikt droht, wenn der »Kreislauf der wiederkehrenden Kriege« (die sogenannte Konfliktfalle) nicht durchbrochen wird. Daraus wird die Lehre gezogen, dass die Kriegsvergangenheit aufgearbeitet werden muss, um dauerhaft Frieden zu schaffen. In diesem Prozess sollen die gewaltauslösenden Ursachen bewusst gemacht werden mit dem Ziel, die bisherige »Kultur des Krieges« durch eine »Kultur des Friedens« zu ersetzen.

Im UN-Sprachgebrauch wurde 2004 der Begriff *Transitional Justice* für den Mechanismus eingeführt, mit dem die Kriegsgeschichte in der Gesellschaft bearbeitet wird. Gemeint ist ein komplexer Prozess, der die Aufarbeitung der Vergangenheit, Wahrheitssuche und Dokumentation der Kriegsverbrechen, strafrechtliche Verfolgung der Täter und kulturspezifische Formen einer nationalen Versöhnung einschließt.

Eigens dafür wurde mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ein Organ geschaffen, das Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgen soll. International unter dem Kürzel ICC (International Criminal Court) bekannt, nahm das Gericht zum 1. Juli 2002 seine Arbeit auf. Sein Mandat wurde jedoch auf Kriegsverbrechen beschränkt, die seit diesem Stichtag verübt wurden. Dagegen ist eine rückwirkende Verfolgung ausgeschlossen, was strafrechtliche Bemühungen in Afghanistan vor ein Dilemma stellt. Denn die Jurisdiktion des ICC, dem Afghanistan beigetreten ist, erstreckt sich mithin nicht auf die Verbrechen, die während des langen afghanischen Krieges zwischen 1978 und 2001 begangen wurden.

Die Afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission (AIHRC) wird bei der Suche nach einem Ausweg aus diesem Dilemma durch die UN und die internationale Gemeinschaft unterstützt. So fand unter EU-Schirmherrschaft und UN-Vermittlung im Juni 2005 in Den Haag eine Konferenz statt, auf der sich die afghanische Regierung und die AIHRC auf einen politischen Kompromiss einigten: auf den »Aktionsplan für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit«.

Aktionsplan: Politische Kontroverse

Der Plan sieht vor, in einer dreijährigen Vorbereitungsphase einen spezifisch afghanischen Prozess der Transitional Justice zu konzipieren. Im Dezember 2005 wurde der Aktionsplan von Karzais Kabinett angenommen. Im »Afghanistan Compact«, dem von der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar 2006 verabschiedeten Rahmenplan mit fünfjähriger Laufzeit für die zweite Wiederaufbauphase, wurde er explizit als einer der Maßstäbe für die Umsetzung genannt.

Doch lässt die für Frühjahr 2006 erwartete offizielle Bekanntgabe des Aktionsplans durch Präsident Karzai auf sich warten. Sie wäre notwendig, um die relevanten Ministerien (z.B. Justizministerium) mit ihren Provinzbehörden zur Mitarbeit zu verpflichten. Statt dessen formiert sich der politische Widerstand ehemaliger Mujaheddin-Kommandanten, die nun hohe poli-

tische Ämter innehaben und befürchten, als Angeklagte vor ein Sondergericht gestellt zu werden. Da Karzai auf die Unterstützung einiger dieser *Mujaheddin*-Politiker angewiesen ist, liefert ihm die verschlechterte Sicherheitslage einen willkommenen Vorwand, die offizielle Bekanntgabe des Aktionsplans weiter hinauszuschieben.

Karzais Zögern ist im Kontext der grundsätzlichen Prioritätenkontroverse zu sehen, die seit 2002 den Wiederaufbauprozess bestimmt: Soll die politische Stabilisierung Vorrang haben vor der Gerechtigkeit, also einer strafrechtlichen Verfolgung der Kriegsverbrecher?

Bei der UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) zeichnet sich seit kurzem ein Paradigmenwechsel ab. Der damalige UN-Sonderbeauftragte, Lakhdar Brahimi, vertrat in Einklang mit den USA und der internationalen Gemeinschaft ab 2002 die Devise: zuerst Stabilität, später Gerechtigkeit. Dagegen unterstützt der seit März 2006 tätige deutsche UN-Sonderbeauftragte Tom Königs die Forderung internationaler Menschenrechtsorganisationen nach »Stabilität und Gerechtigkeit«.

Die AIHRC hat die Kontroverse mit ihrem Postulat »kein Friede ohne Gerechtigkeit« weiter zugespitzt. Unter Federführung ihrer Vorsitzenden Dr. Sima Samar und des Kommissionsmitglieds Ahmad Nader Nadery räumt sie der strafrechtlichen Verfolgung oberste Priorität ein. Auch lehnt die AIHRC eine Amnestie und Straffreiheit für bestimmte Täter grundsätzlich ab beides Forderungen, die aus dem Mujaheddin-Lager lanciert werden. Mit dieser kompromisslosen Haltung versucht sie, Druck auf den unentschlossenen Präsidenten Karzai auszuüben. Sie rechtfertigt ihre harte Linie mit der internationalen Erfahrung, dass ein langfristiger Frieden nur gewährleistet werden kann, wenn die Kriegsverbrecher zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb bleibt für die AIHRC lediglich zu klären, wie das zukünftige Sondergericht zusammengesetzt werden soll und wann es endlich eingerichtet wird.

Ungünstige Voraussetzungen für Transitional Justice in Afghanistan

Die Prioritätenkontroverse zielt auf die zentrale Frage, welche Balance zwischen den beiden Kernkomponenten eines Transitional-Justice-Prozesses hergestellt werden soll: dem strafrechtlichen und dem aussöhnenden Teil. In Afghanistan müssen jedoch überhaupt erst die strukturellen Voraussetzungen für diesen Prozess geschaffen werden. Eine Aufarbeitung der Kriegstraumata kann dazu beitragen, das Risiko der eingangs beschriebenen Gewalteskalation zu mindern. Da praktisch jede afghanische Familie unter Kriegsfolgen leidet, gilt es, ein Umfeld zu schaffen, das eine Aufarbeitung ermöglicht.

Dazu ist eine strukturelle Veränderung notwendig, die auch im Aktionsplan angemahnt wird: der Justizsektor soll insgesamt reformiert und die staatlichen Institutionen sollen rechenschaftspflichtig, glaubwürdig, effizient und transparent gemacht werden. Mit anderen Worten: das politische System muss von Korruption, Vetternwirtschaft und Unfähigkeit befreit und vor Einmischung seitens der bisherigen Machthaber geschützt werden. So wichtig und richtig diese Strukturreform ist, so fraglich bleibt, ob sie politisch überhaupt durchgesetzt werden kann.

Daran wird ein grundsätzliches institutionelles Dilemma deutlich: Die Bevölkerung hat kein Vertrauen in das hochkorrupte Justizwesen, fordert aber in allgemeiner Form eine Bestrafung der Kriegsverbrecher. Fragt man nach, wie eine strafrechtliche Verfolgung unter diesen Umständen aussehen soll, wird erwidert, dass die bestehenden Gerichte unfähig seien und erst eine neue Juristengeneration herangebildet werden müsse. Das würde jedoch die Strafprozesse auf unbestimmte Zeit verzögern mit dem Risiko, dass Opfer, Zeugen oder Täter versterben.

Ähnlich verzwickt ist das Problem der Rechtsgrundlage, das jedoch wegen seiner politischen Brisanz kaum öffentlich diskutiert wird. Im Aktionsplan findet sich die politische Kompromissformel, dass Kriegs-

verbrechen in Übereinstimmung mit den »Prinzipien der heiligen Religion des Islam, des internationalen Rechts und der Transitional Justice« geahndet werden sollen. Umstritten ist jedoch, ob sich diese Rechtsnormen überhaupt miteinander vereinbaren lassen.

In Gesprächen mit Vertretern der AIHRC wird deutlich, dass sie sich ausschließlich am (säkularen) internationalen Recht orientieren. Dagegen verlangt der größte, überwiegend konservativ eingestellte Teil der Bevölkerung eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Scharia, die auch die Todesstrafe kennt. Der kleine liberale Teil der Bevölkerung fordert eine Bestrafung nach beiden Normen, ohne dass er jedoch das Verhältnis zwischen ihnen ausbuchstabieren kann. Und auf dem Land gilt überdies mit den zahlreichen nicht-kodifizierten Gewohnheitsrechten eine dritte Rechtstradition. Diese Rechte würden dann relevant, wenn weniger gravierende Kriegsverbrechen gesühnt und Opfer mit Tätern ausgesöhnt werden sollen.

Daraus ergibt sich ein kaum zu lösendes Problem für das von der AIHRC geforderte Sondergericht. Nach welchem Rechtskodex soll es verfahren? Und wie wirkt sich diese Entscheidung auf die Zusammensetzung des Sondergerichts aus? Soll es nur von (noch auszubildenden) afghanischen Richtern gestellt oder international gemischt zusammengesetzt werden? Dabei dürfte in letzterem Falle wohl kaum die Scharia als Rechtsnorm angewandt werden. Und wie kann sichergestellt werden, dass die Urteile nicht als einseitige »Siegerjustiz« abgelehnt, sondern von der breiten (konservativen) Bevölkerung als »gerecht« akzeptiert werden?

Ein weiteres grundlegendes Problem stellt die Beschaffung von gerichtsrelevantem Beweismaterial dar. Im Aktionsplan ist ein eigener Prozess der »Wahrheitssuche« vorgesehen, in dem die Kriegsverbrechen sowie die Namen der Opfer, Zeugen und Täter dokumentiert und die erhobenen Daten in einem Zentrum gesammelt werden sollen. Doch sind in Afghanistan die Voraussetzungen dafür besonders ungünstig. Kriegsbedingt sind schriftliche Dokumente nur begrenzt vorhanden, so dass auf Zeugenaussagen zurückgegriffen werden müsste. Aber auch deren Aussagen werden manches nicht mehr erhellen können. Beispielsweise lassen sich Befehlsketten vom Kommandanten hinunter zum ausführenden Kämpfer für manche Kriegsphasen kaum noch rekonstruieren. Das erhöht das Risiko, dass ein als Täter bekannter Angeklagter mangels eindeutiger Beweise freigelassen werden muss.

Schließlich ist ein sozio-politisches Hindernis zu nennen, das den Erfolg des Gesamtprozesses gefährdet. Die in Festtagsreden beschworene nationale Einheit besteht nicht: Die afghanische Gesellschaft ist entlang ethnischer Trennlinien polarisiert und politisch gespalten in Anhänger verschiedener früherer Kriegsregime, die sich in dem 23jährigen Krieg bekämpft haben. Sie ist zudem sozial, wirtschaftlich und mental aufgesplittert in diejenigen, die im Land geblieben, und diejenigen, die aus dem Exil zurückgekehrt und oftmals besser ausgebildet sind.

Diese Trennlinien finden bereits in gruppenspezifischen Perzeptionen der Kriegsvergangenheit ihren Niederschlag. Die jeweilige sozio-politische Gemeinschaft schafft sich ihren eigenen »kollektiven Mythos« des Kriegsgeschehens.

Ausgehend von eigenen Erfahrungen kann Deutschland den Aufarbeitungsprozess in zweifacher Form stärken. Zum einen kann es den Dialog zwischen den entfremdeten Gruppen im Rahmen der Wahrheitssuche und Dokumentation fördern. Und es kann zum anderen die Suche nach einem gesellschaftlichen Konsens über die Fakten und die Bewertung der Kriegsvergangenheit unterstützen, indem es die Einrichtung einer unabhängigen afghanischen Historikerkommission befürwortet.

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2006 Alle Rechte vorbehalten

SWP

Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3–4 10719 Berlin Telefon +49 30 880 07-0 Fax +49 30 880 07-100 www.swp-berlin.org swp@swp-berlin.org

ISSN 1611-6364